



Benutzungsordnung der Gemeinde Havixbeck für die außerschulische Nutzung von Sporthallen, Forum und weiteren Räumen

Die Gemeinde Havixbeck erlässt für die außerschulische Nutzung ihrer Sporthallen, des Forums und weiterer Räume durch Dritte die folgende Benutzungsordnung. Sie ergänzt die Entgeltordnung der Gemeinde Havixbeck und wird Bestandteil des jeweils abzuschließenden Nutzungsüberlassungsvertrages.

§ 1 Geltungsbereich und Nutzungsberechtigung

- (1) Diese Benutzungsordnung gilt für die außerschulische Nutzung der von der Gemeinde Havixbeck betriebenen Sporthallen, des Forums sowie weiterer Räume durch Dritte.
- (2) Die schulische Nutzung im Rahmen des Schulbetriebs steht grundsätzlich an erster Stelle. Im Rahmen der freien Kapazitäten kann die Gemeinde die Einrichtungen für eigene Zwecke nutzen oder Dritten zur Nutzung überlassen. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht.
- (3) Bei Veranstaltungen in Schulgebäuden erfolgt die Vergabe im Einvernehmen mit der jeweiligen Schulleitung. Die Belegungsplanung obliegt im Übrigen der Gemeindeverwaltung.
- (4) Anträge auf Nutzung sind schriftlich bei der Gemeindeverwaltung zu stellen. Bei Einzelveranstaltungen im Forum oder in vergleichbaren Räumen soll der Antrag mindestens zwei Monate vor dem geplanten Termin eingehen. Die Verwaltung stellt Antragsformulare bereit.
- (5) In der Regel entscheidet die Verwaltung über die Vergabe. Bei Veranstaltungen in Schulgebäuden erfolgt die Entscheidung im Einvernehmen mit der Schulleitung; in Ausnahmesituationen entscheidet der Bürgermeister.

§ 2 Zugelassene Nutzungsarten

- (1) Zugelassen sind insbesondere:
 - Veranstaltungen der Gemeinde Havixbeck und ihrer Einrichtungen,
 - sportliche Nutzungen (Sporthallen),
 - kulturelle Veranstaltungen, Ausstellungen, Tagungen, Versammlungen und Sitzungen,
 - gesellige Veranstaltungen ortsansässiger Vereine, Organisationen und Parteien (z. B. Vereinsfeiern, Jubiläumsveranstaltungen),
 - politische Veranstaltungen demokratischer Parteien,
 - sonstige Veranstaltungen, sofern ein Interesse der Gemeinde an deren Durchführung besteht.

(2) Nutzungen aus rein privaten Gründen (z. B. private Familienfeiern, Geburtstage, Hochzeiten) sind im Einzelfall zu bewerten.

(3) Über Anträge für eine andersartige Nutzung und über die Vergabe bei konkurrierenden Anträgen für denselben Termin entscheidet das in § 1 Abs. 5 genannte Gremium.

§ 3 Rechte und Pflichten der Veranstalter

(1) Die Nutzung darf nur im Rahmen der schriftlichen Nutzungsgenehmigung bzw. des Nutzungsvertrages erfolgen. Festgesetzte Veranstaltungszeiten sind einzuhalten.

(2) Der Veranstalter haftet der Gemeinde Havixbeck für jeden Schaden aus Anlass der Veranstaltung an Gebäuden und Einrichtungsgegenständen, für Schäden im Nahbereich der Veranstaltung, die durch zumutbare organisatorische Maßnahmen hätten verhindert werden können, sowie für Personenschäden. Er stellt die Gemeinde von allen Ansprüchen Dritter aus Anlass der Veranstaltung durch Abgabe einer Haftungsfreistellungserklärung frei.

(3) Auf vor Übernahme der Einrichtung bereits vorhandene Mängel kann sich der Veranstalter nur berufen, wenn er dies der Gemeinde vor Beginn der Veranstaltung angezeigt hat.

(4) Der Veranstalter trägt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf der Veranstaltung. Er hat alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen, insbesondere Gänge und Fluchtwege freizuhalten, Fluchttüren unverschlossen zu halten und nicht zu blockieren sowie die zulässigen Personenzahlen der Räumlichkeiten zu beachten.

(5) In den überlassenen Räumen gilt Rauchverbot, soweit nicht im Einzelfall ausdrücklich etwas anderes geregelt wird.

§ 4 Übergabe und Übernahme der Räumlichkeiten

(1) Die Übergabe der Räumlichkeiten erfolgt nach einem gemeinsamen Besichtigungstermin mit dem Hausmeister oder einem bevollmächtigten Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung.

(2) Der Veranstalter hat die benutzten Räume in der im Bescheid bzw. Vertrag vereinbarten Frist nach der Veranstaltung – falls erforderlich, noch am gleichen Tag – aufgeräumt und in dem Zustand wie vor der Übergabe zurückzugeben. Die Kontrolle erfolgt durch den Hausmeister oder einen bevollmächtigten Mitarbeiter.

(3) Erforderlich werdende Sonderreinigungen werden von der Gemeinde in Auftrag gegeben; die Kosten trägt der Veranstalter (siehe Entgeltordnung).

(4) Der Veranstalter kann sich nur dann darauf berufen, die Einrichtung nicht ordnungsgemäß übernommen zu haben, wenn er dies der Gemeinde vor Beginn der Veranstaltung angezeigt hat.

§ 5 Bedienung technischer Anlagen und zusätzliche Einrichtungen

(1) Beleuchtungsanlagen, Lautsprecher und sonstige technische Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Gemeinde und nach entsprechender Einweisung bedient werden. Für technische Störungen übernimmt die Gemeinde keine Haftung. Für Schäden an den technischen Anlagen haftet der Veranstalter.

(2) Werden über die vorhandene Ausstattung hinaus weitere Vorrichtungen geschaffen oder Einrichtungsgegenstände, Dekorationen, Bühnenaufbauten o. Ä. eingebracht, ist hierzu die Einwilligung der Gemeinde erforderlich. Die feuer- und sicherheitspolizeilichen Bestimmungen sind genauestens zu beachten. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung bei Verlust oder Beschädigung zusätzlicher Einrichtungsgegenstände.

(3) Auf- und Abbau zusätzlicher Einrichtungen sind ausschließlich während der vereinbarten Nutzungsdauer durchzuführen.

§ 6 Hausrecht

Den beauftragten Mitarbeitern der Gemeinde Havixbeck (Schulleitung, Hausmeister, bevollmächtigte Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung) ist jederzeit Zutritt zu den Veranstaltungen zu gewähren. Das von der Gemeinde beauftragte Personal übt das Hausrecht aus.

§ 7 Rücktritt der Gemeinde vom Nutzungsvertrag

(1) Die Gemeinde Havixbeck kann vom Nutzungsvertrag bzw. von der Nutzungsgenehmigung zurücktreten, wenn

- a) der Veranstalter nicht bereit ist, ein von der Gemeinde in einzelnen Punkten oder insgesamt beanstandetes Veranstaltungskonzept zu ändern,
- b) der Veranstalter das vereinbarte Entgelt nicht rechtzeitig entrichtet,
- c) der Gemeinde Tatsachen bekannt werden, die befürchten lassen, dass die geplante Veranstaltung gegen geltendes Recht verstößt,
- d) durch die Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu befürchten ist.

(2) Dem Veranstalter erwächst in diesen Fällen kein Entschädigungsanspruch gegenüber der Gemeinde.

§ 8 Brandschutz

(1) Veranstaltungen, bei denen eine erhöhte Brandgefahr besteht oder bei denen bei einem Brand eine große Anzahl von Personen gefährdet würde, dürfen nur bei Anwesenheit einer Brandsicherheitswache stattfinden. Sie sind rechtzeitig vorher dem Ordnungsamt der Gemeinde Havixbeck anzuzeigen.

(2) Das Ordnungsamt entscheidet über die Gestellung einer Brandsicherheitswache nach Anhörung des Leiters der Freiwilligen Feuerwehr Havixbeck.

§ 9 Sportspezifische Regelungen

(1) Für die Nutzung der Sporthallen gelten ergänzend die jeweilige Sport- und Turnhallenordnung sowie die Hinweise der Hallenaufsicht.

(2) Das Betreten der Sportflächen ist nur mit geeignetem, nicht abfärbendem Hallenschuhwerk zulässig. Glasbehältnisse sind in den Sporthallen nicht erlaubt.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.08.2026 in Kraft.

Havixbeck, den

Jörn Möltgen
Bürgermeister